

4/1672/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Schönberg

Antrag Benutzergruppe Schönberg LVPR e.V. M-V ab 01.04.2024

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 24.04.2024	<i>Bearbeitung:</i> Marcel Borchardt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1409
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Anliegend hat der Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. Mecklenburg-Vorpommern (LVPR e.V. M-V) erneut einen Antrag auf Anerkennung als ortsansässigen Verein gestellt – diesmal in Anlehnung an den Beschluss der Stadtvertretung ab 01.04.2024. Der damalige Beratungsverlauf ist als Anlage ebenfalls beigelegt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt den LVPR e.V. M-V ab dem 01.04.2024 als ortsansässigen Verein anzuerkennen.

Finanzielle Auswirkungen

Ein Feld ortsfremder Verein = 30,- € pro Stunde

Ein Feld ortsansässiger Verein = 12,60 € pro Stunde

Anlage/n

1	2024-04-24 Antrag Benutzergruppe Schönberg LVPR e.V. M-V ab 01.04.2024 (23.04.24) (öffentlich)
2	2024-04-24 Beratungsverlauf Vorlage Herzsportgruppe_1 (öffentlich)

LVPR e.V. M-V Paulstr. 48-55 · 18055 Rostock

Stadt Schönberg
Bürgermeister
Herr Stephan Korn
Am Markt 15
23923 Schönberg

LVPR e.V. M-V
Paulstraße 48-55
18055 Rostock

Tel. 0381 / 444 374 22
Fax 0381 / 444 374 29
info@lvpr-mv.de

Rostock, 23.04.2024

**Zweiter Antrag auf Änderung Einstufung ab 01.04.2024 / Gleichstellung des
LVPR e.V. M-V mit lokalen gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Schönberg**

Sehr geehrter Herr Korn,

bezugnehmend auf unser Telefonat vom 23.04.2024 sowie die aktuelle „Anlage zu § 6 Abs. 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Palmberg-Halle der Stadt Schönberg in der Rudolf-Hartmann-Straße 2a“ vom 19.03.2024 (gültig ab 01.04.2024) und unseren für März 2024 genehmigten Antrag gleicher Art (vom 25.01.2024) beantrage ich hiermit im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die weitere Gleichstellung des LVPR e.V. M-V mit ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen (bisherige Einstufung: „andere Vereine“) bei der Berechnung der Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten unserer lokalen ambulanten Herzgruppen in Schönberg ab dem 01.04.2024.

Begründung: Der LVPR e.V. M-V hat seinen Geschäftssitz zwar seit über 30 Jahren in Rostock und ist als gemeinnütziger Verein seit 1991 in ganz M-V aktiv, aber die Organisation und Durchführung der ambulanten Herzgruppen an den verschiedenen Standorten im gesamten Bundesland kommt ausschließlich der lokalen Bevölkerung zugute. Die Versorgung der Herzpatienten in Wohnortnähe ist eines unserer Grundprinzipien. Derzeit betreiben wir knapp 100 Herzgruppen in M-V, Tendenz steigend. Somit leisten wir einen entscheidenden Beitrag zur Prävention und Rehabilitation bzw. der Versorgung der Bevölkerung vor Ort mit medizinisch notwendigem Sport und gehen davon aus, dass dieser Beitrag weiterhin stark im öffentlichen Interesse liegt.

Die Organisation durch nur eine zentrale Geschäftsstelle und Bündelung aller unserer Gruppen in einem landesweiten Verein (anstatt wie oft üblich in vielen kleineren Vereinen) ermöglicht es uns, u.a. auch solche Gruppen für die lokale Bevölkerung zu bewahren, die aufgrund ihrer Auslastung defizitär arbeiten und eigentlich geschlossen werden müssten. Da auch wir mit steigenden Kosten und den finanziellen Nachwirkungen der Coronapandemie maßgeblich konfrontiert sind, empfinden wir daher eine fortdauernde Schlechterstellung zu nur lokal tätigen Vereinen als ungerecht und nicht mehr zeitgemäß.

Weiterhin ist der LVPR e.V. M-V seit Dezember 1992 außerordentliches Mitglied im Landessportbund M-V. Nicht zuletzt ist unser Verein trotz seiner Bezeichnung als „Landesverband“ dennoch als gemeinnütziger Sportverein anzusehen. Wir sind daher der Meinung, dass eine Gleichstellung mit lokalen Sportvereinen angebracht, notwendig und begründet ist.

Unserer Argumentation sind bereits andere Gemeinden/Städte gefolgt und haben eine Neueinstufung vorgenommen, u.a. Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostock, Sassnitz, Waren/Müritz, Schwerin, Amt Carbak, Güstrow.

Ich bitte Sie daher, meinen Antrag auch mit Blick auf ein zukünftiges Bestehen unseres Herzsportangebotes im Gebiet des Amtes Schönberger Land / der Stadt Schönberg wohlwollend zu prüfen und hoffe auf eine positive Rückmeldung. Eine Kopie der Satzung, des Nachweises der Mitgliedschaft im LSB M-V sowie des aktuellen Freistellungsbescheides sind beigelegt. Sollte eine Entscheidung über meinen Antrag bei Ihnen nicht möglich sein, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Stelle. Vielen Dank!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Landesverband für Prävention
und Rehabilitation von
Herz-Kreislauferkrankungen e.V.
Mecklenburg-Vorpommern
Ulli Zaumseil
Geschäftsführer • Fax: 0381/44437429



LANDESPORTBUND M-V e.V. Am Niklotstadion O-2600 Gustrow

DER PRÄSIDENT

Landesverband zur
Prävention und Rehabilitation
von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Präsident
Hebbelweg 2
O-2540 Rostock 40

07.01.1993
Töp-Kö

Sehr geehrter Herr Präsident,

bezüglich des Antrages Ihres Verbandes auf außer-
ordentliche Mitgliedschaft im Landessportbund
Mecklenburg-Vorpommern e.V. möchten wir Ihnen
mitteilen, daß der Antrag auf der Präsidiums-
tagung am 17.12.1992 behandelt und im Ergebnis
die Aufnahme bestätigt wurde.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammen-
arbeit.

Mit freundlichen Grüßen


W. Remer

Präsident

LANDESPORTBUND Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Geschäftsstelle: Am Niklotstadion Gustrow O-2600 Telefon: 48 56 / 48 57 / 6 30 70 Fax: 6 66 34
Bankverbindung: Dresdner Bank (BLZ 140 800 00) Kto-Nr. 257 710 000

Finanzamt Rostock

Steuernummer 079/141/05956
(Bitte bei Rückfragen angeben)

18109 Rostock
Möllner Str. 13

01.04.2021

Telefon 0381 12845-4349
Telefax 0381 12845-4300
Zi.Nr.: S257

EINGANG

03. APR. 2021

897

Finanzamt 18071 Rostock Pf 201062

03 2FFA 4BB1 9A 9000 3955

DV04.21 0,80 Deutsche Post



*B08*01*000917*

Steuerberater
Thomas Fibig
Ferdinandstraße 15
18055 Rostock

Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2019 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Für

LV zur Prävention u. Rehabilitation v. Herz- u. Kreislauferkrankungen M/V e.V.
Paulstraße 48- 55 , 18055 Rostock

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Rostock
Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Zi.Nr.: A248 Tel.: 0381 12845-4511

Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE55 1300 0000 0013 0015 08 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.steuerportal-mv.de

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 22.01.2021 um 09:29:06 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanze.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:**Nahverkehrsanbindung:**

S-Bahn bis "Haltepunkt Lütten Klein"

Straßenbahnlinien 1 u. 5 bis "Lütten Klein Zentrum" o. "Eutiner Straße"



000004



Satzung des Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz – Kreislauf-Erkrankungen e.V. Mecklenburg - Vorpommern" (Kurzform: LVPR e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Rostock. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Erforschung und Erarbeitung von Methoden in der Prävention und Rehabilitation von Herz – Kreislauferkrankungen,
2. Aufbau und qualitative Weiterentwicklung präventiver und rehabilitativer Programme und deren Umsetzung,
3. Aufbau und qualitative Weiterentwicklung ambulanter Herzgruppen,
4. Förderung von Einrichtungen, Gruppen und Initiativen auf dem Gebiet der kardiologischen Präventionen einschließlich der Gesundheitsaufklärung,
5. Koordination klinischer und rehabilitativer Maßnahmen.
(Akutklinik -- Rehaklinik -- ambulante Versorgung).

Der LVPR führt selbstständig ambulante Herzgruppen. Die Herzgruppen können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Dieser Sprecher ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen nach § 8 dieser Satzung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Anträge für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Anträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband M/V des "Paritätischen Wohlfahrtsverbandes", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2a

Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit in diesem Sinne trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Vorstand gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
Im Übrigen haben die Mitglieder des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, wenn diese Tätigkeit durch den Vorstand oder den Geschäftsführer veranlasst wurde, sofern diese Kosten nicht durch einen Dienstvertrag bereits geregelt sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet u.s.w.. Der Anspruch auf Aufwandsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder und der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen zu beachten.

Aufnahmeanträge sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. - durch Tod
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- durch Auflösung einer Personenvereinigung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zum Einspruch und zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur darauf begründet werden, dass das Mitglied:

- a) sich mit der Erfüllung seiner dem Verein gegenüber durch Einzelvertrag übernommenen Verpflichtungen schuldhaft länger als drei Monate im Rückstand befindet
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- c) den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet oder sich anderweitig vereinsschädigend verhält.

7. Mitglieder, die für die Ziele des Vereins hervorragende Dienste geleistet haben, können gemäß Ehrenordnung geehrt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise wird in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchsten 8 Personen.
Dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende (der Arzt sein muss)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt, jede natürliche Person, die Mitglied ist, kann dafür kandidieren.
Die Wahl erfolgt auf Dauer von drei Jahren. Die Art des Wahlverfahrens wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Die Besetzung der Vorstandspositionen und Vorstandsfunktionen wird durch eine Wahl innerhalb des Vorstandes bestimmt.
 3. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtsperiode einen Aufgaben- und Arbeitsplan.
 4. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
 5. In dringenden Verfahren wird der Vorstand ermächtigt, die vorläufige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes auszusprechen. Die Bestätigung erfolgt bei der darauf folgenden Mitgliedsversammlung.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Ersatzbestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung mittels Mehrheitsbeschluss durch Mitglieder des Vorstandes statt.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Besprechung und Abstimmung stattfinden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten bzw. bei dessen Verhinderung seinem zweiten Stellvertreter einberufen, in der Regel 4 mal pro Jahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - d) alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens zwei andere Mitglieder des Vorstandes die Einberufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten.
 - b) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Gründe und eines Zeitpunktes (Monat), dies vom Vorstand verlangt.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, im Falle

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend dem etwaigen Verlangen (Monatszeitraum) der antragstellenden Mitglieder.

5. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die registrierte Mitgliedsadresse durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht ein laufender Ausschlussantrag gegen dieses Mitglied vorliegt.

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen ist im Übrigen unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
10. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist es erforderlich, dass ihr Gegenstand in der Einladung bezeichnet wurde. Etwas anderes gilt mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu diesen seinen Aufgaben zählt auch der Abschluss von Anstellungsverträgen mit den zur Erfüllung von Aufgaben vorgesehenen Personen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und der(die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann Teilbereiche der laufenden Geschäftsführung einzelnen Vorstandsmitgliedern zur alleinigen Bearbeitung zuweisen und diesen insofern befristete Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Er bleibt auch in diesen Fällen in seiner Gesamtheit verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer zu bestellen. Soweit ein Geschäftsführer angestellt wird, ist der Vorsitzende ihm gegenüber weisungsberechtigt, in seiner Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 11

Haushaltsplan, Rechnungslegung

1. Der Vorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und beschließt ihn.
2. Über das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen und darüber Beschluss zu fassen.

§12

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und mit der Durchführung beratender, wirtschaftlicher, organisatorischer und wissenschaftlicher Aufgaben betrauen. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Beiratsmitglieder werden auf Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.

Der Sprecher des Beirates kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen, Beiratsmitglieder können auf Einladungen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Aufwandsentschädigungen für Beiratsmitglieder richten sich nach der Kostenordnung des Landesverbandes.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2015 beschlossen.

4/1575/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsverlauf

Übersicht

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beschlussart</i>
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	12.03.2024	vertagt
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	14.03.2024	geändert beschlossen
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)	19.03.2024	geändert beschlossen

Ausführlicher Beratungsverlauf

12.03.2024

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schönberg

Wortprotokoll:

Herr Lange informiert über die Arbeit des Landesverbandes vor Ort.

Es entsteht eine kurze Diskussion über mögliche Folgeanträge bei einer grundsätzlichen Bewilligung des Antrags.

Hierzu sprechen Herr Stickel, Herr Schlaberg und Herr Oeser.

Herr Schlaberg schlägt vor, den Antrag bis zur Neuordnung der Entgeltordnung zu verschieben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verschiebt die Entscheidung über den Antrag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
6	0	0

14.03.2024

Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Schönberg

Wortprotokoll:

Herr Busse erläutert die Vorlage.

Herr Oeser teilt mit, dass der Hauptausschuss um Beratung im Finanzausschuss gebeten hat. Es soll eine grundsätzliche Regelung getroffen werden, die in der Entgeltordnung der Palmberg-Halle festgehalten wird.

Herr Lange gibt eine kurze Auskunft über den aktuellen Stand der „Herzgruppe“.

Unter den Anwesenden entsteht eine Debatte.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt, den LVPR e.V. bis zum Inkrafttreten der geänderten Entgeltordnung der Palmberg-Halle als ortsansässigen Verein anzuerkennen.

Weiterhin soll in der Entgeltordnung der Palmberg-Halle festgehalten werden, dass eingetragene gemeinnützige Vereine den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt werden können, sofern diese ein Angebot für die Bürger der Stadt Schönberg und dessen Ortsteile bereitstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
4	0	0

19.03.2024**Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg****Beschluss:**

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt, den LVPR e.V. ab dem 01.03.2024 bis zum Inkrafttreten der geänderten Entgeltordnung der Palmberg-Halle als ortsansässigen Verein anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
7	0	2